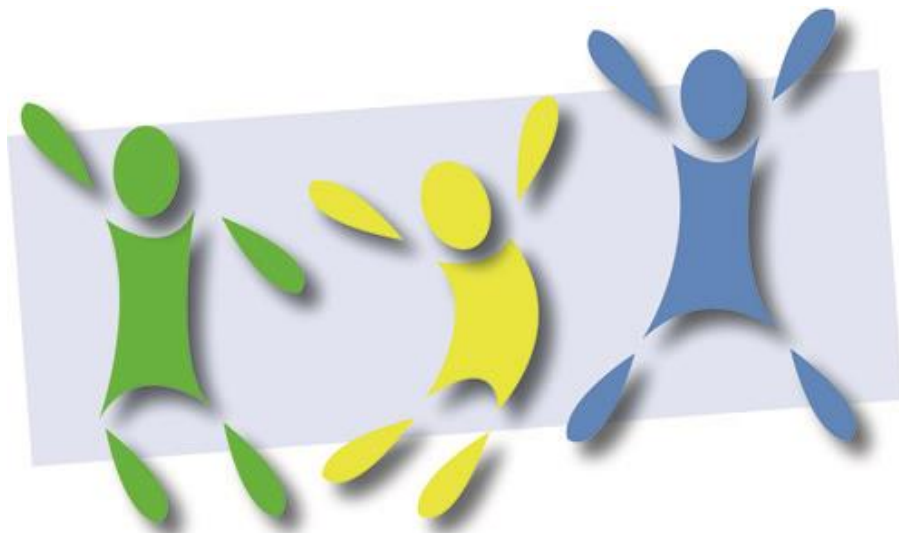


Information betreffend Konsequenzen bei schwierigem Verhalten sowie Verstößen gegen die Regeln



SCHULE GUNZGEN

Miteinander – respektvoll und wertschätzend

- > Wir pflegen untereinander einen respektvollen Umgang.**
- > Uns sind Werte und Umgangsformen für das Zusammenleben wichtig.**

Auszug aus dem Leitbild der Schule Gunzgen

Liebe Schülerinnen und Schüler Geschätzte Erziehungsberechtigte

Meistens verläuft der Schulalltag harmonisch und friedlich. Manchmal kann es unter den Schülerinnen und Schülern vorkommen, dass trotzdem ein Streit ausbricht oder sie sich in irgendeiner Form messen. Dabei sammeln Kinder Erfahrungen, welche für ihre Entwicklung bedeutend sind.

Gewisse Streitigkeiten nehmen jedoch ein Ausmass an, welches weiterverfolgt werden muss und zusätzliche Unterstützung fordert. Zusammen mit der Schulsozialarbeit versuchen wir, in Gesprächen konstruktive Lösungen zu finden.

Beim Zusammenleben und Arbeiten an der Schule sollen sich alle wohl und sicher fühlen. Dafür müssen die Schulregeln eingehalten werden. Ein gewaltfreier Umgang in der Schule ist erforderlich und Kinder dürfen nicht von ihren Mitschülerinnen und Mitschülern bedroht werden. Ein respektvolles Miteinander wird vorausgesetzt und die Erwachsenen sind zuständig für die Einhaltung. Bei groben oder mehrfachen Verstössen oder beim Missachten von Regeln handeln wir in Zukunft sehr konsequent.

Dafür gilt das untenstehende Massnahmenkonzept, welches bei groben und/oder mehrfachen Verstössen sowie Missachtungen der Regeln eintritt.

1. Schritt Mündliche Verwarnung durch eine Lehrperson

- Der Verstoss wird im Journal des Lehreroffice erfasst. Dies hat Einfluss auf die Beurteilung.
- Die Lehrperson bespricht das Verhalten mit dem Kind und verwarnt es mündlich.
- Die Eltern werden von der Lehrperson über die Verwarnung schriftlich benachrichtigt und bestätigen die Nachricht.

2. Schritt Elterngespräch mit schriftlicher Verständniserklärung, Verwarnung

- Der Verstoss wird im Journal des Lehreroffice erfasst. Dies hat Einfluss auf die Beurteilung.
- Die Lehrperson lädt das Kind und die Eltern zu einem Gespräch ein.
- Das Gespräch wird protokolliert und die Beteiligten unterschreiben eine schriftliche Verständniserklärung mit Erläuterungen des Zielverhaltens, der Hilfestellungen und der Konsequenzen bei weiteren Verstössen.
- Die Schulleitung wird informiert.

3. Schritt Disziplinar massnahmen werden umgesetzt/verfügt, letzte Verwarnung

- Der Verstoss wird im Journal des Lehreroffice erfasst. Dies hat Einfluss auf die Beurteilung.
- Die Konsequenzen der Verständniserklärung werden umgehend umgesetzt. Allenfalls werden die Disziplinar massnahmen von der Schulleitung schriftlich verfügt.
- Die Schulleitung lädt das Kind, die Eltern und die Lehrperson zu einem Gespräch ein und erläutert dabei, welche Disziplinar massnahmen verfügt werden, wenn es zu weiteren Verstössen kommt. Das Gesprächsprotokoll wird von allen Beteiligten unterschrieben.

4. Schritt Teilausschluss

- Der Verstoss wird im Journal des Lehreroffice erfasst. Dies hat Einfluss auf die Beurteilung.
- Es wird ein Teilausschluss an die Schülerin/den Schüler sowie an die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung eröffnet.
- Die Schulleitung stellt den Eltern mittels eingeschriebenen Briefs eine Verfügung betreffend Teilausschluss zu.
- Für die Betreuung und das Aufarbeiten des verpassten Schulstoffs sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

5. Schritt Timeout (vollständiger Schulausschluss), Meldung an KESB

- Der Verstoss wird im Journal des Lehreroffice erfasst. Dies hat Einfluss auf die Beurteilung.
- Es wird ein Timeout (vollständiger Schulausschluss) an die Schülerin/den Schüler sowie die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung eröffnet.
- Die Schulleitung stellt den Eltern mittels eingeschriebenen Briefs eine Verfügung betreffend Timeout zu.
- Ein Timeout (vollständiger Schulausschluss), welches länger als 7 Tage dauert, muss zwingend mit einer Kopie der Verfügung der KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde), der Aufsichtsbehörde und dem Volksschulamt gemeldet werden.
- Nach dem Timeout wird die Wiedereingliederung in die Schule mit den Eltern und dem Kind besprochen. Die Vereinbarung wird von allen Beteiligten unterzeichnet. Bei einem Vertragsbruch erfolgt ein erneutes Timeout.

Die Schritte sind in den Ampelfarben gekennzeichnet. Dies dient dazu, den Ablauf der Schritte besser nachvollziehen zu können. Bei groben Verstössen können je nach Schweregrad einzelne Schritte übersprungen werden.

Mit diesen Massnahmen erhoffen wir uns transparent und schnell auf Verstösse reagieren zu können, um für alle ein friedliches Zusammenleben an unserer Schule zu gewährleisten.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Schule Gunzgen



Patricia Jäggi-Meier
Schulleiterin

Disziplinarmaßnahmen gemäss Volksschulgesetz vom 01.08.2023

2.5.3. Disziplinarwesen

§ 63 Disziplinarmaßnahmen und Ordnungsbussen

¹ Gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können die Lehrpersonen und die Schulleitung Disziplinarmaßnahmen anordnen. Die Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherisch sinnvoll sein.

² Gegenüber Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die ihre Pflichten verletzen, kann die Schulleitung Ordnungsbussen aussprechen.

§ 64 Massnahmen der Lehrperson

¹ Die Lehrperson kann gegenüber Schülerinnen und Schülern insbesondere folgende Massnahmen anordnen:

- a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;
- b) zeitlich befristete Wegnahme von Objekten, die dem Schüler oder der Schülerin gehören, insbesondere elektronische Geräte, Waffen oder Spielsachen;
- c) Wegweisung aus der Lektion oder Veranstaltung;
- d) Ausschluss von einer Veranstaltung;
- e) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens sieben Tage.

² Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig die Schulleitung und zieht eine geeignete Fachstelle bei.

§ 65 Massnahmen der Schulleitung

¹ Die Schulleitung kann gegenüber Schülerinnen und Schülern folgende Massnahmen anordnen:

- a) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung in eine Schule eines anderen Schulträgers veranlasst;
- b) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr.

² Die vom Unterricht ausgeschlossenen Schüler und Schülerinnen dürfen sich ohne Genehmigung der Schulleitung während der Schulzeit nicht auf dem Schulareal aufhalten.

³ Die Schulleitung kann den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten eine Ordnungsbusse bis zu 1'000 Franken auferlegen:

- a) für das wiederholte unbegründete Fernbleiben ihrer Kinder vom Unterricht;
- b) für die Verweigerung der Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schulleitung;
- c) sofern die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den weiteren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen.

§ 66 Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses bis zu sieben Tagen

¹ Bei einem Unterrichtsausschluss bis zu sieben Tagen sorgen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung.

² Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten tragen die Kosten der Betreuung und Beschäftigung.

§ 67 Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses von mehr als sieben Tagen

¹ Dauert der Unterrichtsausschluss länger als sieben Tage, trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an. Die Schulleitung informiert die KESB umgehend über den Schulausschluss.

² Die Kostentragung für die von der KESB angeordneten Massnahmen richtet sich nach dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907[4].

³ Ordnet die KESB keine Massnahmen an, tragen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Kosten der Betreuung und Beschäftigung.

Schulordnung

01.08.2014

Anstand und Betriebsklima: Es gelten die Regeln des guten Anstandes. Dies gegenüber Schülerinnen, Schülern, Lehrpersonen, Hauswart und Mitarbeitenden der Schule Gunzgen.

Pünktlichkeit und Krankheit: Unterrichtszeiten müssen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler befinden sich zu den im Stundenplan festgelegten Zeiten beim Läuten im Schulzimmer. Wer den Unterricht nicht besuchen kann (Krankheit, u.ä), meldet sich rechtzeitig vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder via Schoolfox.

Absenzen und Dispensationsgesuche: Fehlt eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen wie Krankheit, Verschlafen, etc. so ist der Klassenlehrperson spätestens am Tag darauf eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung vorzuweisen. Dispensationsgesuche bis zu 4 Halbtagen sind mindestens eine Woche im Voraus schriftlich an die Klassenlehrperson zu richten. Gesuche für mehr als 4 Halbtage, sind schriftlich mindestens drei Wochen im Voraus an die Schulleitung zu richten.

Pausen und Pausenplatz: Die 5-Minuten-Pausen sind lediglich für einen allfälligen Zimmerwechsel zu benützen. Schülerinnen und Schüler, die ihr Zimmer nicht wechseln müssen, bleiben in ihren Klassenzimmern. Sämtliche Schülerinnen und Schüler verbringen die grossen Pausen im Freien. Das Areal befindet sich grundsätzlich südlich des Schulhauses, beim Brunnen und auf dem Sportplatz. Velounterstände und Autoparkplätze sind nicht Teil des Pausenareals. Den Anweisungen der Pausenaufsicht, des Hauswarts und des Spielkistententeams ist Folge zu leisten. Zur Spielkiste und deren Inhalt ist Sorge zu tragen. Das Verlassen des Schulareals während der Pausen ist Schülerinnen und Schülern nur in Einzelfällen und auf Erlaubnis der Lehrperson gestattet.

Schulhaus und Mobiliar: Ohne speziellen Auftrag verlassen alle Schülerinnen und Schüler nach dem Unterricht das Schulhaus. In den Gängen, Schulzimmern und Toilettenräumen verhält man sich leise – auch in den Pausen. In den Schulhausgängen darf nicht gerannt werden. Sämtliche Eingangstüren, Gänge und Treppen sind freizuhalten. Das Herumsitzen am Boden und auf Treppen wird nicht geduldet. Im ganzen Schulhaus werden Hausschuhe getragen.

Tabak, Alkohol und Drogen: Für das ganze Schulareal gilt ein generelles Tabak-, Alkohol- und Drogenverbot.

E-Zigaretten: Ebenfalls sind E-Zigaretten auf dem ganzen Schulareal verboten.

Kaugummi, Esswaren und Getränke: In den Schulgebäuden sowie auf dem ganzen Schulareal gilt ein striktes Kaugummi-Verbot. Im Schulgebäude dürfen keine Esswaren und Getränke konsumiert werden – auch nicht in den Toilettenräumen (Mineralwasser im Schulzimmer ist nur auf ausdrückliche Erlaubnis der Lehrperson gestattet). Sämtliche Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Gebrauch von Unterhaltungselektronik und Mobiltelefonen: Der Gebrauch von privaten elektronischen Geräten (i-Pod, MP-Player, Handy, Spielkonsolen, etc.) ist auf dem ganzen Schulareal und in den Schulgebäuden untersagt. Klingelt trotzdem ein Handy oder wird es verwendet, wird das Gerät für die Dauer des Unterrichts eingezogen und eine entsprechende Sanktion ausgesprochen.

Garderobe: Jacken, andere Kleidungsstücke und das Turnzeug sind an den dafür vorgesehenen Einrichtungen aufzuhängen. Sämtliche Wertgegenstände sind aus den Kleidern und Taschen zu entfernen. Die Schule übernimmt bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung.

Gewalt: Die Schule Gunzgen duldet keine Art von Gewalt (weder körperliche noch verbale). Die Schulleitung leitet sofort entsprechende Massnahmen ein.

Mützen und unpassende Kleidung: Das Tragen von Mützen im Schulhaus ist während den allgemeinen Unterrichtszeiten untersagt. Die Kleidung darf die Schülerinnen und Schüler während des Unterrichts nicht ablenken (knapp, bauchfrei, u.ä.).

Velounterstände: Die Schülerinnen und Schüler kommen grundsätzlich zu Fuss zur Schule, da der Schulweg eine wichtige Erfahrung im Schulalltag bildet. Eine Ausnahme bilden Schülerinnen und Schüler mit einem langen Schulweg (z.B. von der Allmend). Velos sind in den dafür vorgesehenen Unterständen abzustellen. Schülerinnen und Schüler halten sich nicht länger als nötig bei den Velounterständen auf.

Verhältnis zwischen den Geschlechtern: Im Interesse der Wahrung der Intimsphäre aller Schülerinnen und Schüler soll der Austausch von Zärtlichkeiten keine Schauveranstaltung werden.

Geltungsbereich der Schulordnung: Die Schulordnung gilt für das gesamte Schulareal, d. h. für Kindergarten, Schulhaus, Mehrzweckhalle, und Aussenanlagen.



Massnahmen bei Verstössen: Schülerinnen und Schüler, die gegen diese Schulordnung verstossen, müssen mit den entsprechenden Sanktionen rechnen. Bei schwerwiegenden Vergehen wird die Schulleitung disziplinarische Massnahmen, wie Schulausschluss, Schulverweis, Meldung bei den zuständigen Instanzen, usw. einleiten.